Gemeinde
Breitengüßbach
LEBENDIG. LEBENSWERT. VERBUNDEN.

Informationen
zur Sanierung der Kläranlage Breitengüßbach

- Verbesserung/Erneuerung
- Finanzierung (Beiträge und Gebühren)

Warum wird die Kläranlage saniert?

(© Gemeinde Breitengüßbach)

Die Kläranlage Breitengüßbach wurde ursprünglich als Belebungsanlage mit getrennter Schlammstabilisierung konzipiert und für 6.850 Einwohnerwerte bemessen.
Das damalige Konzept zur getrennten Klärschlammstabilisierung entspricht heute nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik, nach denen eine Abwasserbehandlungsanlage errichtet und betrieben werden muss. Daher wird der Kläranlagenbetrieb auf eine gemeinsame aerobe Schlammstabilisierung in den Belebungsbecken umgestellt.
Einzelne Anlagenteile sind veraltet und in einem altersentsprechenden Zustand (Bau der Anlage in 1990), was umfangreiche Sanierungsmaßnahmen notwendig macht.
Ziel der Maßnahmen ist die optimale Einhaltung der gesetzlichen Ablaufgrenzwerte sowie der übrigen gesetzlichen Vorschriften, z.B. Arbeitsstättenrichtlinien, Umwelt- und Naturschutz, Geruchs- und Lärmemissionen.

Was wird an der Kläranlage verbessert?

Gemeinde Breitengüßbach
LEBENDIG. LEBENSWERT. VERBUNDEN.

- Erneuerung an Einlaufstation und Zulaufpumpwerk: Die Pumpen des Zulaufpumpwerks werden aufgrund ihres Alters (inklusive Rohrleitungen) alle erneuert.

- Erneuerung Sandwäsche/Sandfang
- Erneuerung des Mess-Schacht Zulaufes
- Neubau Verteiler Belebungsbecken: Mit dem neuen Verteilerbauwerk (Verteiler BB) wird das Abwasser auf die beiden Belebungsbecken verteilt.
- Belebungsbecken 1: Die Maschinentechnik des Belebungsbeckens 1 ist verbraucht und wird komplett erneuert.
- Neubau Belebungsbecken 2: Das neue Belebungsbecken 2 wird westlich der bestehenden Nachklärung vorgesehen und als Rundbecken in Stahlbeton ausgeführt.

- Nachklärbecken: Die Maschinentechnik der bestehenden Nachklärung ist verbraucht und wird weitgehend ersetzt. Die Geometrie des Einlaufbauwerks wird im Zuge der Sanierung optimiert.
- Rücklaufschlammpumpwerk: Im Zuge der Erweiterung muss der Rücklaufschlamm auf 2 Becken verteilt werden. Hierzu wird je Becken eine neue Pumpe vorgesehen. Eine weitere Pumpe dient als gemeinsame Reserve.
- Neubau Gebläsestation: Die neue Gebläsestation und das neue Rücklaufschlammpumpwerk werden in einem neuen Betriebsgebäude (Gebläsestation) vorgesehen, das auch die neuen Schaltanlagen aufnimmt. Ebenso werden Teile der neuen Brauchwasserversorgung in das Gebäude integriert.
- Neubau Fällmittelstation
- Erneuerung Auslaufmessung
- Betriebsgebäude: Die bestehenden Schaltanlagen müssen komplett erneuert werden. Darüber hinaus wird die Heizung / Gastherme erneuert.
- Neubau einiger Schächte und Kleinbauwerke

(Fotos: Gemeinde Breitengüßbach)

- Erneuerung Stromversorgung und –verteilung: Die Messtechnik der Kläranlage wird auf neuesten Stand der Technik gebracht und an die aktuellen rechtlichen Anforderungen angepasst. Die Automatisierungstechnik ist nicht mehr zeitgemäß und wird daher komplett ersetzt. Zur Optimierung der Energieeffizienz der Kläranlage soll auf der neuen Gebläsestation eine Photovoltaik-Anlage installiert werden.

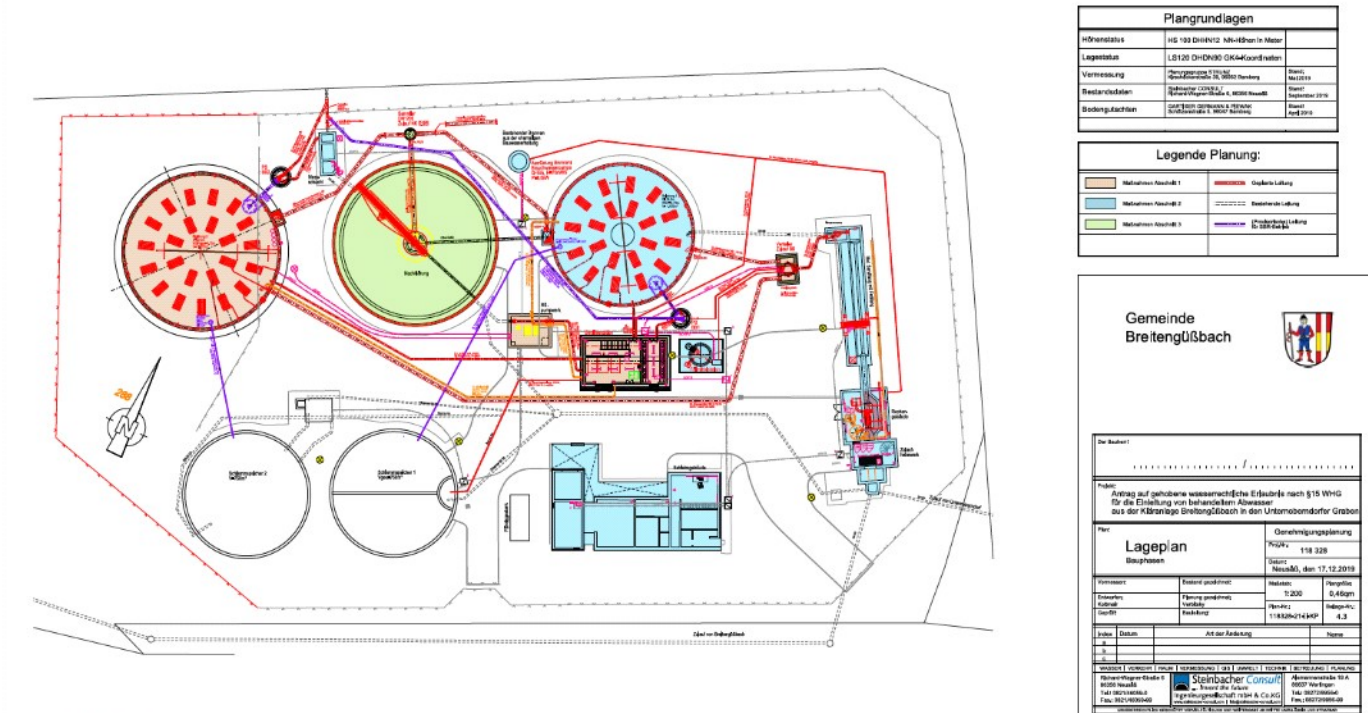

(© Gemeinde Breitengüßbach)

Welche Kosten entstehen?

Die **umlagefähigen Baukosten** sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand auf **brutto 3.868.000,- €** berechnet.
Beantragte und in Aussicht gestellte **staatliche Zuwendungen** in Höhe von **193.500,- €** werden gegengerechnet.

Wie werden die Kosten umgelegt?

Rechtsgrundlage für Kostenumlegung auf die Nutzungsberechtigten der Kläranlage ist das Kommunalabgabengesetz (KAG).

Die Abwassereinrichtung – und somit auch die Kläranlage – unterliegt als „kostenrechnende Einrichtung" dem Prinzip der Kostendeckung. Das bedeutet, dass sämtliche anfallende Kosten von den Nutzungsberechtigten, d.h. von uns Bürgerinnen und Bürgern, aufgebracht werden müssen.

Das KAG eröffnet die Möglichkeit, die Kosten über **Beiträge** (hier: Verbesserungsbeiträge für die Kläranlage) **und/oder** über die **Gebührenkalkulation** umzulegen.

Beiträge müssen nur einmalig auf Grundlage der Geschoss- bzw. Grundstücksflächen (S. 5) erhoben werden, während die Gebühren laufend auf Grundlage des Wasserverbrauchs zu entrichten sind.

Beide Finanzierungsarten haben Vor- und Nachteile.

Der Gemeinderat und der Haupt- und Finanzausschuss haben sich mit der Thematik ausführlich befasst und die Argumente zur Beitrags- oder Gebührenfinanzierung abgewogen.
Wir sind dabei zu dem **Ergebnis** gelangt, die umlagefähigen Kosten zu **einem Viertel** auf Gebühren und zum **Rest auf Beiträge** umzulegen. 25 Prozent der berechneten Kosten werden nach Abschluss der Baumaßnahme in der Gebührenkalkulation Berücksichtigung finden.
Der auf Beiträge umzulegende Betrag wurde vorerst auf 2.755.735,- € festgelegt.
Damit ist ein großer Unsicherheitsfaktor hinsichtlich der Beitragshöhe ausgeräumt und Sie können nun die anfallenden Kosten einplanen.

Als **Verbesserungsbeitrag** ergeben sich aufgrund der aktuellen Grundlagen folgende Beträge:

Grundstücksfläche in der Gemeinde Breitengüßbach (gesamt) m²: **1.322.213,00**

Geschossflächen in der Gemeinde Breitengüßbach (gesamt) m²: **676.434,10**
(zulässige Geschossfläche gem. Erhebung)

Verbesserungsbeitragskosten (gesamt): **3.674.313,77 €**

davon **75 % Beitragsfinanzierung: 2.755.735,33 €**
(davon Anteil Grundstücksfläche: 10% der Gesamtkosten: 275.573,54 €, davon Anteil der Geschossflächen: 90 % der Gesamtkosten: 2.480.161,79 €)

Dadurch ergeben sich folgende, vorläufige Verbesserungsbeiträge:

Verbesserungsbeitrag **je m² Grundstücksfläche = 0,21 €/m²**

Verbesserungsbeitrag **je m² Geschossfläche = 3,67 €/m²**

Was muss ich – und wann - bezahlen?

Hierzu zwei stark vereinfachte Rechenbeispiele:

Einfamilienhaus (800 m² Grundstücksfläche, 320 m² Geschossfläche):
(800 m² x 0,21 €/m²) + (320 m² x 3,67 €/m²) = 1.342,40 € (Gesamt)

Mehrfamilienhaus (1500 m² Grundstücksfläche, 750 m² Geschossfläche):
(1500 m² x 0,21 €/m²) + (750 m² x 3,67 €/m²) = 3.067,50 € (Gesamt)

(© Elk Fertighaus GmbH)

Die zu berücksichtigenden Grundstücks- und Geschossflächen aller an der Kläranlage angeschlossenen Grundstücke liegen der Verwaltung vor.
Eine Mitwirkung der Grundstückseigentümer wird nur ausnahmsweise im Einzelfall notwendig sein.

Es ist vorgesehen, die beitragsfinanzierten **Verbesserungsbeitragskosten** aufzuteilen. Hierzu werden im Frühjahr/Mitte 2021 an die betroffenen Grundstückseigentümer **ein Vorauszahlungs- und** voraussichtlich Mitte 2022 nach technischer Inbetriebnahme der sanierten Kläranlage **ein Schlussbescheid** ergehen.

Der über die **Entwässerungsgebühren** finanzierte Anteil (25 % der gesamten Verbesserungsbeitragskosten, ca. 918.600,- €) findet in der Beitrags– und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) Berücksichtigung **ab dem 01.10.2022**. Dieser Betrag wird im Rahmen der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung auf die Folgejahre aufgeteilt und Bestandteil der Gebührenkalkulation. Voraussichtlich wird sich hierbei vorerst nur die Niederschlagswassergebühr leicht erhöhen.

Welche Grundstücksflächen sind beitragspflichtig?

Bebaute, bebaubare oder **gewerblich genutzte** oder **gewerblich nutzbare Grundstücke.**

Sonderregelung für übergroße Grundstücke im unbeplanten Bereich: Grundstücksfläche von mindestens 2.000 m² wird im unbeplanten Bereich begrenzt (bebaute Grundstücke auf das 5,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens aber 2.000 m²; unbebaute Grundstücke auf 2.000 m²).

Welche Geschossfläche ist beitragspflichtig?

Die Geschossfläche ist nach den (möglichen) Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (hierbei sind die Vorgaben des jeweils geltenden Bebauungsplanes bzw. Durchschnittsberechnungen im nicht mit Bebauungsplänen überplanten Siedlungsbereich zu beachten). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.
Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(© Gemeinde Breitengüßbach)

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Informationen einen groben Überblick darüber geben können, mit welcher Größenordnung bei der Umlage der Gesamtkosten der Kläranlagensanierung gerechnet werden muss und welche Kosten auf Sie zukommen.

Einen Anspruch auf Vollständigkeit können wir nicht geben.

Letztendlich wird die noch zu erlassende Verbesserungsbeitragssatzung Grundlage für die Bescheide und die darin festgesetzten Beiträge sein.

Sollten Sie Fragen haben, so können Sie sich jederzeit an mich oder Ihre Ansprechpartner im Rathaus, Herrn Hetzel (Tel.: 09544.9223.12, E-Mail: c.hetzel@breitenguessbach.de - Kämmerei) und Herrn Schmitt (Tel.: 09544.9223.23, E-Mail: m.schmitt@breitenguessbach.de - Bauamt), wenden.

(© Gemeinde Breitengüßbach)

Breitengüßbach, im Dezember 2020

Reinfelder, Erste Bürgermeisterin

Herausgeber: Gemeinde Breitengüßbach, Kirchplatz 4, 96149 Breitengüßbach
https://www.breitenguessbach.de
Stand: Dezember 2020